

IY. Abschnitt

Die Aufgaben der Staatlichen Kontrolle

§9

(1) Die Tätigkeit der Staatlichen Kontrolle dient der Stärkung und Festigung der demokratischen Staatsmacht und dem Aufbau des Sozialismus.

(2) Die Staatliche Kontrolle stützt sich in ihrer Tätigkeit auf die aktive Mitwirkung der Werktätigen.

(3) Es ist Ehrenpflicht aller Staatsbürger, die Organe der Staatlichen Kontrolle von Fehlern, bürokratischen Erscheinungen und Ungesetzlichkeiten in der Arbeit des Staats- und Wirtschaftsapparates und anderen Einrichtungen zu unterrichten.

§ 10

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle und ihre Organe haben vor allem folgende Aufgaben:

1. Kontrolle und Stellungnahme zur Verwirklichung der Gesetze über den Staatshaushalt und den Volkswirtschaftsplan und Kontrolle über die Durchführung der Verordnungen und Beschlüsse der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
2. Kontrolle über den Schutz und die Festigung des sozialistischen Eigentums,
3. Kontrolle der Produktions-, Wirtschafts-, Finanz- und allgemeinen Verwaltungstätigkeit der ihrer Kontrolle unterstehenden Einrichtungen, insbesondere die Kontrolle über die Durchführung eines strengen Sparsamkeitsregimes,